



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Auf dem Berg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Auf dem Berg e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Er hat seinen Sitz in Duisburg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig geltenden Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsausbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung aller im Interesse des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen, z.B. durch:
 - a) Zuschüsse zur Anschaffung oder Ergänzung der Lehrmittel und Geräte, die Dem Bildungsziel der Schule dienen,
 - b) Förderung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule,
 - c) Finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der Schule. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und Gemeinschaft der Eltern, Schüler, Lehrer, Ehemaligen und Freunde der Schule. Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit der Schulpflegschaft zusammen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder können nur Mitglieder werden, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschaftsgrundschule Auf dem Berg erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied in grober Weise die Vereinsinteressen verletzt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen schriftlich oder mündlich zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied mit mindestens einem Beitrag im Rückstand ist und der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der erste Beitrag ist sofort fällig. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Jahresbericht entgegen zunehmen und zu beraten,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) Wahl des Vorstandes
 - Beschluss über Satzungsänderungen, Anträge und Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Beschluss über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 Euro.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Dies kann über die Schulpост, per Brief oder Email an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- / Emailadresse erfolgen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.
4. Später oder während der Mitgliederversammlung eingereichte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliedsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim 1. Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder durch Zuruf. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies beschließt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem 3. Vorsitzenden
 - der/dem Schriftführer(In)
 - der/dem Kassierer(in)Mindestens ein Mitglied soll auch Mitglied der Schulpflegschaft sein. Aktive Lehrer oder Betreuungsmitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, sowie der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand

für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen dessen wahrgenommenen Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter sich verteilen. Der Vorstand kann auch kommissarisch eine Ersatzperson benennen.

3. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Ihr Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens bis vier Monate nach Ende des Geschäftsjahrs, abzuschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Berufsbildung.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 19. April 2010 bzw. Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2010 beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt und bevollmächtigt, die Satzung zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu ändern.